

Freiwillige Weiterführung der Versicherung

Bei der Migros-Pensionskasse (MPK) ist eine Pensionierung ab vollendetem 58. Altersjahr möglich (resp. ab vollendetem 55. Altersjahr bei betrieblicher Restrukturierung). Wer seine Stelle in diesem Alter verliert und nicht in eine neue Pensionskasse eintritt, hat bisher folgende Möglichkeiten:

- vorzeitige Pensionierung und Bezug der Altersleistung der MPK;
- Überweisung der Freizügigkeitsleistung an eine Freizügigkeitseinrichtung.

Ab 1. Januar 2021 kann auch die Versicherung bei der MPK weitergeführt und der Bezug der Altersleistungen aufgeschoben werden.

Voraussetzungen

Voraussetzung für die Weiterführung der Versicherung bei der MPK ist:

- eine Kündigung durch den Arbeitgeber mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach vollendetem 58. Altersjahr, oder
- eine Kündigung durch den Arbeitgeber mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach vollendetem 55. Altersjahr im Falle einer betrieblichen Restrukturierung.

Versicherte, die sich im Rahmen eines Sozialplans vorzeitig pensionieren lassen, können die Versicherung nicht weiterführen.

Optionen

Sie haben verschiedene Optionen für die Weiterführung der Versicherung:

- **Vollversicherung:** Sie bezahlen Risiko- und Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und haben bei Invalidität und Tod sowie bei Pensionierung den gleichen Vorsorgeschutz wie bisher.
- **Risikoversicherung:** Sie bezahlen Risikobeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) und haben bei Invalidität und Tod den gleichen Vorsorgeschutz wie bisher. Ihr Vorsorgegut haben wird verzinst. Weil aber keine weiteren Beiträge dazukommen, werden Ihre Altersleistungen im Vergleich zur Vollversicherung etwas tiefer ausfallen.
- **Beitragsfreie Versicherung:** Sie bezahlen keine Beiträge. Die Leistungen bei Invalidität und Tod sowie bei Pensionierung fallen im Vergleich zur Vollversicherung tiefer aus.

Ausserdem wichtig zu wissen

- Wenn Sie zu einem späteren Zeitpunkt bei der Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers versichert werden, überweisen wir Ihre Austrittsleistung dorthin, soweit sie für den vollen Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Ist dafür mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung erforderlich, endet die Versicherung bei der MPK. Wird weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung überwiesen, wird die Versicherung bei der MPK auf der Basis des entsprechend gekürzten versicherten und beitragspflichtigen Einkommens weitergeführt.
- Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, ist der Bezug eines Alterskapitals sowie ein Vorbezug und eine Verpfändung nicht mehr möglich.
- Sie können die Weiterführung der Versicherung jederzeit per Ende eines Kalendermonats kündigen. Eine spätere Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.
- Die Beiträge sind jeweils am ersten Tag des Monats zu überweisen. Die MPK ist berechtigt, die Versicherung bei Beitragsausständen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Weiteres Vorgehen

Sind Sie an einer Weiterführung der Versicherung interessiert? Ihre Vorsorgeberaterin / Ihr Vorsorgeberater zeigt Ihnen gerne auf, welche Leistungen und Beiträge bei den verschiedenen Optionen Sie erwarten dürfen.

Falls Sie sich für eine Weiterführung der Versicherung entscheiden, stellen Sie uns bitte das Antragsformular zu. Sie finden es unter <https://www.mpk.ch/vorsorge/aktivversicherter>. Bitte beachten Sie, dass der Antrag vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden muss.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, stellen wir Ihnen eine Vereinbarung zu. Dort sind alle wichtigen Punkte geregelt.